

stand beweglich oder unbeweglich, privilegirt ist oder nicht. Hier handelt es sich um bewegliches Gut, dessen Eigenthumsrecht nach § 1466 durch einen dreijährigen rechtlichen Besitz erloschen wird. Diese Bestimmung erleidet aber eine Ausnahme durch § 1472, wonach gegen das bewegliche Vermögen erlaubter Körper (in casu: die Bank) und durch § 1476, wonach eine bewegliche Sache, die man unmittelbar von einem unechten oder unredlichen Besitzer überkommen hat, erst in sechs Jahren präscribirt wird. Titus kam demnach schon vor einem Jahre zum Eigenthumsrecht der fraglichen zehntausend Gulden, damit fällt für ihn jede weitere Verpflichtung weg.

Mautern, Steiermark.

P. Georg Freund C. SS. R.,
Lector der Moralthologie.

III. (Gehorsam gegen den Beichtvater.) Es wurde uns folgender Fall vorgelegt und dessen eingehende Besprechung erbeten: „Der Pönitent Cajus klagt sich im Beichtstuhle an. Nachdem der Confessarius Claudius sich ein Urtheil über dessen Gewissenszustand gebildet, bedeutet er ihm, daß er ihn nicht lossprechen könne, und fügt zugleich die Mahnung bei, daß, falls er es wagen sollte, zu einem anderen Beichtvater zu gehen, er den Umstand erwähnen müsse, daß er soeben nicht absolvirt aus einem Beichtstuhle gekommen sei. Cajus verläßt den Beichtvater und wendet sich alsbald in derselben Kirche zu dem nächsten Beichtstuhl, beichtet seine Sünden aufrichtig wie zuvor, verschweigt aber aus irgend einem Grunde den Umstand der verweigerten Absolution. Der letztere Beichtvater bildet sich auch ein Urtheil und spricht ihn los.“

Abgesehen nun von der subjectiven Meinung des Pönitenten über die Vernachlässigung der aufgetragenen Pflicht, ist objectiv und absolut seine Beicht gültig oder nicht? Oder mit anderen Worten: Kann der Beichtvater unter einer Todsünde den Pönitenten zu einem solchen Geständnisse verpflichten oder nicht?

Wir antworten: Insofern jener Befehl des Beichtvaters Claudius in Frage kommt, ist, abgesehen von einer etwaigen irrigen Ueberzeugung des Cajus, die von dem letzteren Beichtvater — nennen wir ihn Titus — erlangte Absolution gültig, denn der Beichtvater kann den Pönitenten nicht unter einer Todsünde zu dem erwähnten Geständnisse verpflichten.

Der Gültigkeit der Absolution steht nichts im Wege ratione deficientis integritatis confessionis.

Das Concil von Trident hat in seiner 14. Sitzung im 7. Canon erklärt: Si quis dixerit in sacramento poenitentiae ad remissionem peccatorum necessarium non esse de jure divino confiteri omnia et singula peccata mortalia, quorum memoria ex debita et dili-

genti praemeditatione habetur, etiam occulta et quae sunt contra duo ultima decalogi praecepta, et circumstantias quae speciem peccati mutant, anathema sit. —

Was das Concil verlangt, hat Cajus geleistet, denn es heißt ausdrücklich, daß er seine Sünden dem zweiten Beichtvater ebenso aufrichtig wie zuvor dem Claudius gebeichtet hat. Er hat keine schwere Sünde verschwiegen, denn der Umstand, daß er von Claudius nicht absolvirt wurde, war für ihn keine Sünde.

Wenn Cajus die irrige Ueberzeugung gehabt hätte, daß er unter einer Todssünde verpflichtet sei, dem Befehle des Claudius zu gehorchen, und wenn er aus Furcht, auch von Titius nicht losgesprochen zu werden, dieß zu thun unterlassen hätte, dann würde allerdings die spätere Absolution ungiltig sein, da der Pönitent im Augenblicke seines Bekenntnisses schwer zu sündigen vermeint, und somit auch wirklich schwer gesündigt hätte.

Objectiv betrachtet steht ferner der Giltigkeit der Beicht nichts im Wege von Seite des dem Beichtvater schuldigen Gehorsams.

Allerdings ist eine zur Giltigkeit der Absolution nothwendige Bedingung der confessio, daß sie sei parère parata. Der Beichtende muß bereit sein dem Beichtvater zu gehorchen in acceptanda poenitentia, in fugienda proxima occasione etc. Sonst ist er nicht gehörig disponirt. Hier ist aber wohl zu beachten, was Cardinal De Lugo (Respons. Moral. Lib. 1 Dub. 28. n. 5.) schreibt: „Poenitens solum debet implere poenitentiam sibi a Confessario impositam: quoad reliqua vero potest quidem Confessarius declarare poenitenti ea, ad quae aliunde poenitens sub peccato tenetur, v. gr., restitutionem, relinquere occasionem peccandi proximam, abstinere a tali contractu usurario, et alia similia, quae si poenitens non habet animum observandi, non est dispositus ad absolutionem: non tamen potest Confessarius quidquam aliud sub peccato ei praecipere, nisi id, quod in poenitentiam imponit, in qua imponenda habet se ut iudex: quoad alia vero habet ut medicus, cujus non est praecipere, sed consulere et declarare aegroto, quae sint media necessaria vel utilia ad sanitatem tuendam vel recuperandam.“ Gury zählt (II. 467.) unter den Eigenschaften der Beicht als letzte auf „parère parata“ und erklärt dieselbe folgendermaßen: Poenitens debet esse dispositus ad parendum monitis Confessarii tanquam iudicis sententiam proferentis, puta in fugiendis occasionibus, in adhibendis remediis, in restitutione facienda, acceptanda poenitentia, etc.

Hierzu bemerkt Ballerini: Confessarius tanquam iudex non dat monita, ut inferius auctor docet, sed de causa cognoscit, et pro merito causae absolutionem aut impertit, aut negat, aut etiam differt. Quae autem Auctor subdit, ad Confessarium

spectant tamquam doctorem seu magistrum. Obedientia vero iis debetur, non quia praecipit Confessarius, qui solum quoad injungendam satisfactionem praecipiendo habet auctoritatem, sed quia ea poenitenti indicuntur, quae lex quaequam sive naturalis sive positiva exigit.

Der Beichtvater ist also nur insoferne Gesetzgeber für den Pönitenten, als er ihm eine Buße aufzulegen hat.

Wenn nun aber auch Claudius dem Cajus die in Frage stehende Verpflichtung als Buße hätte auferlegen wollen, so behaupten wir, daß dieser doch nicht, wenigstens nicht auf Grund dieses Befehles, hiezu verpflichtet gewesen wäre, da die Verrichtung der Buße zur Vollständigkeit des Sacramentes allerdings nothwendig ist, Claudius aber eben dem Cajus das Sacrament gar nicht gespendet, sondern verweigert hatte. Non aderat Sacramentum integrandum.

Zur Illustration der vorliegenden Frage und Antwort denken wir uns folgenden Fall, ähnlich dem in dieser Quartalschrift pag. 543 u. f. f. vom Jahrgang 1880 besprochenen. Cajus ist selbst Priester und in der Moralthologie wohl unterrichtet. Claudius verweigert ihm die Absolution, weil er eine Meinung, die übrigens ganz gewiß probabel ist, aber von Claudius bekämpft wird, nicht aufgeben will. Er trägt ihm zugleich auf, daß er, wenn er einem andern Beichtvater beichte, ausdrücklich sage, daß er nicht absolvirt worden sei. Kann sich Cajus in diesem Falle nicht das sichere Urtheil bilden, daß er nicht verpflichtet sei, diesem Befehle zu gehorchen, da ihm die Absolution ganz ungerechter Weise verweigert wurde? Ganz gewiß. — Nachdem wir somit die Frage, wie sie eben vorliegt, kurz beantwortet haben, erlauben wir uns noch zu bemerken, daß es für Cajus per accidens allerdings Pflicht sein kann das zu thun, was ihm Claudius aufgetragen. Stellen wir uns vor: Cajus ist ein Gewohnheits Sünder und gibt sich keine Mühe, seine sündhafte Gewohnheit abzulegen. Sein gewöhnlicher Beichtvater Claudius verweigert ihm deßwegen die Absolution und legt ihm zugleich die in Frage stehende Verpflichtung auf. Als hierauf Cajus dem Titius gebeichtet hatte, ward er von diesem gefragt, ob ihm die gebeichtete Sünde vielleicht zur Gewohnheit geworden sei. Dieß mußte er nun bekennen, denn der Satz (58): Non tenemur Confessario interroganti fateri peccati alicujus consuetudinem ist von Innocenz XI. verworfen worden. Hierauf fragte Titius, ob er immer losgesprochen worden sei. Auf diese Frage muß Cajus wohl ohne Zweifel gestehen, daß er so eben ohne Absolution fortgeschickt worden sei. Wir sagten oben: In diesem Falle ist Cajus verpflichtet das zu thun, was ihm Claudius aufgetragen; wir sagten aber nicht: In diesem Falle ist Cajus verpflichtet dem Befehle des Claudius zu

gehorschen, denn er gehorcht ja in diesem Falle nicht dem Claudius, sondern dem Titius, der das Recht hat obige zwei Fragen an ihn zu stellen und jenes Geständniß von ihm zu fordern.

Aber gesetzt auch den Fall, daß Titius diese oben genannten zwei Fragen nicht an ihn stellen würde, so müßte Cajus doch jenen Umstand erwähnen, nicht weil es der Gehorsam gegen Claudius so verlangte, sondern weil es das natürliche und positive göttliche Gesetz verlangt, daß er beim Empfang des hl. Bußsakramentes möglichst sicher gehe. Ballerini bemerkt: *Non solum ob circumstantiam consuetudinis, sed quotiescunque poenitens advertat, se aut certe non rite dispositum ad gratiam sacramenti recipiendam, aut prudentem de istius dispositionis defectu rationem adesse, tenetur id aperire Confessario, ne videlicet sacramentum indigne recipiat.* Auch Claudius hätte in diesem Falle vollkommen recht gehandelt, indem er dem Cajus auftrag zu sagen, daß er nicht absolvirt worden sei, denn in praxi praestat, wie Gury II. n. 485 bemerkt, *poenitentes hortari, ut peccandi consuetudinem confessario non ordinario aperiant.*

Zum Schluß fügen wir noch aus Stapf's Theologia moralis Tom. IV. §. 621. folgende Bemerkung bei: *Maxime optandum est, ut omnes confessarii in deneganda vel differenda absolute iisdem principiis insistant, ne, quod alter colligit, alter dispergat.* B. Leonardus a Portu exemplum communitatis affert, quae blasphemias valde assueta, ast brevi tempore ab hoc vitio sanata fuit, postquam omnes ibidem et in confinibus sacerdotes inter se convenerant, se tamdiu nullum blasphemum absoluturos, donec sufficientia emendationis signa praeberet. Quid, si etiam nostro tempore, cum alicubi certum vitium ingravescit, sacerdotes tale inter se foedus inirent? Id quod in conferentiis sacerdotalibus facillime fieri posset.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

IV. (Präfation bei der Brautmesse.) Innerhalb der Octav von Christi-Himmelfahrt fand eine Trauung und gleich darauf das Brautamt statt. Als der celebrirende Priester eben im Begriffe stand, die Missa votiva pro sponso et sponsa zu beginnen, kommt ihm der Zweifel, welche Präfation er nehmen solle bei diesem Brautamte? Aus der vortrefflichen Pastoraltheologie von P. Schüch weiß er, daß man in Motivmessen, die keine eigene Präfation haben, entweder die Präfation der Octav oder die der betreffenden Zeit oder die Praefatio communis nehmen müsse. Richtig, es ist die Octav der Ascensio, also muß ich die Praefatio Ascensionis nehmen, so entschied sich ganz correct der Celebrant. Allein es stoßt ihm ein neuer Zweifel auf. Er hat gelernt, daß die